

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan für das Gewann "Gesteinet" der Gemeinde
Stühlingen, Landkreis Waldshut

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 2 a, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom
18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung
der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15.9.
1977 (BGBl. I S. 1764) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planin-
halts (Planzeichenverordnung) vom 19. Jan. 1965
(BGBl. I S. 21).
4. §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für
Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352)
(LBO).
5. Verordnung des Innenministeriums über Camping- und
Zeltplätze vom 21.2.1975 BGBl. 229 - (CPIVO).

~~Bebauungsplan- / Änderung / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

B. Festsetzungen

I. Art der Nutzung

Waldshut-Tiengen, den 10. JULI 1980

§ 1

Baugebiet



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist
Sondergebiet - Campingplatz.

II. Festsetzung der baulichen Nutzung

§ 2

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Die bauliche Nutzung zur Errichtung ~~des Wirtschaftsg-~~
bäudes wird durch die Festsetzung ~~der überbaubaren Grund-~~
stücksfläche im Lageplan bestimmt. Die festgesetzte Höhen-
entwicklung des Baukörpers gilt als Höchstwert.

§ 3

Nutzung des Campingplatzes

Die Nutzung erfolgt als Ganzjahrescampingplatz. Im Lage-
plan sind Bereiche für Dauer- und Durchgangscamper festge-
setzt.

§ 4

Gestaltung des Gebäudes

Das Gebäude ist dem Landschaftsbild anzupassen. Zur Außen-
verkleidung dürfen keine Materialien in grellen bunten
Farben verwandt werden.

§ 5

Abwasserbeseitigung

Bis zur Fertigstellung der Zentralkläranlage sind die
Abwässer in einer mechanisch-biologischen Kleinanlage
mit mindestens 30 m³ Nutzinhalt zu reinigen und in die



DACHGAUPEN-S.

Waldshut-Tiengen, den 10. JULI 1980

- 3 -

Wutach zu leiten.

Nach Fertigstellen der Zentralkläranlage der Stadt
Stühlingen sind die Abwässer bei Kanal 71 in den Haupt-
sammler zu leiten.



III. Gestaltung des Zeltplatzes

§ 6

Der Zeltplatz ist als zusammenhängende Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

§ 7

Fahrwege

Entsprechend der Festsetzung im Lageplan sind Fahrwege mit einer Breite von 5,50 m anzulegen.

§ 8

Größe der Standplätze

Die einzelnen Flächen zum Aufstellen eines Wohnwagens, eines Zelttes oder einer ähnlichen Anlage und des zugehörigen Kraftfahrzeuges müssen mindestens 75 m² groß sein.

Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 9

Nutzung der Standplätze

Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

§ 10

Pflanzgebot

Auf den im Lageplan festgesetzten Bereichen besteht Pflanzgebot. Zulässig sind Birken und dichtlaubige Baumarten. Obstbäume und Nadelhölzer sind nicht gestattet. Zwischen den einzelnen Stellplätzen sind desweiteren hochstämmige Laubbäume in aufgelockerter Form anzupflanzen.

§ 11

Einfriedigungen

Entlang der Wutach ist der Zeltplatz zum Schutze spielender Kinder einzufriedigen.

Stühlingen/Waldshut-Tiengen, den **20. März 1979**

Kreisplanungsamt

Bürgermeisteramt

Im Auftrag

Lürkens

L ü r k e n s



[Handwritten signature]

Der Bürgermeister

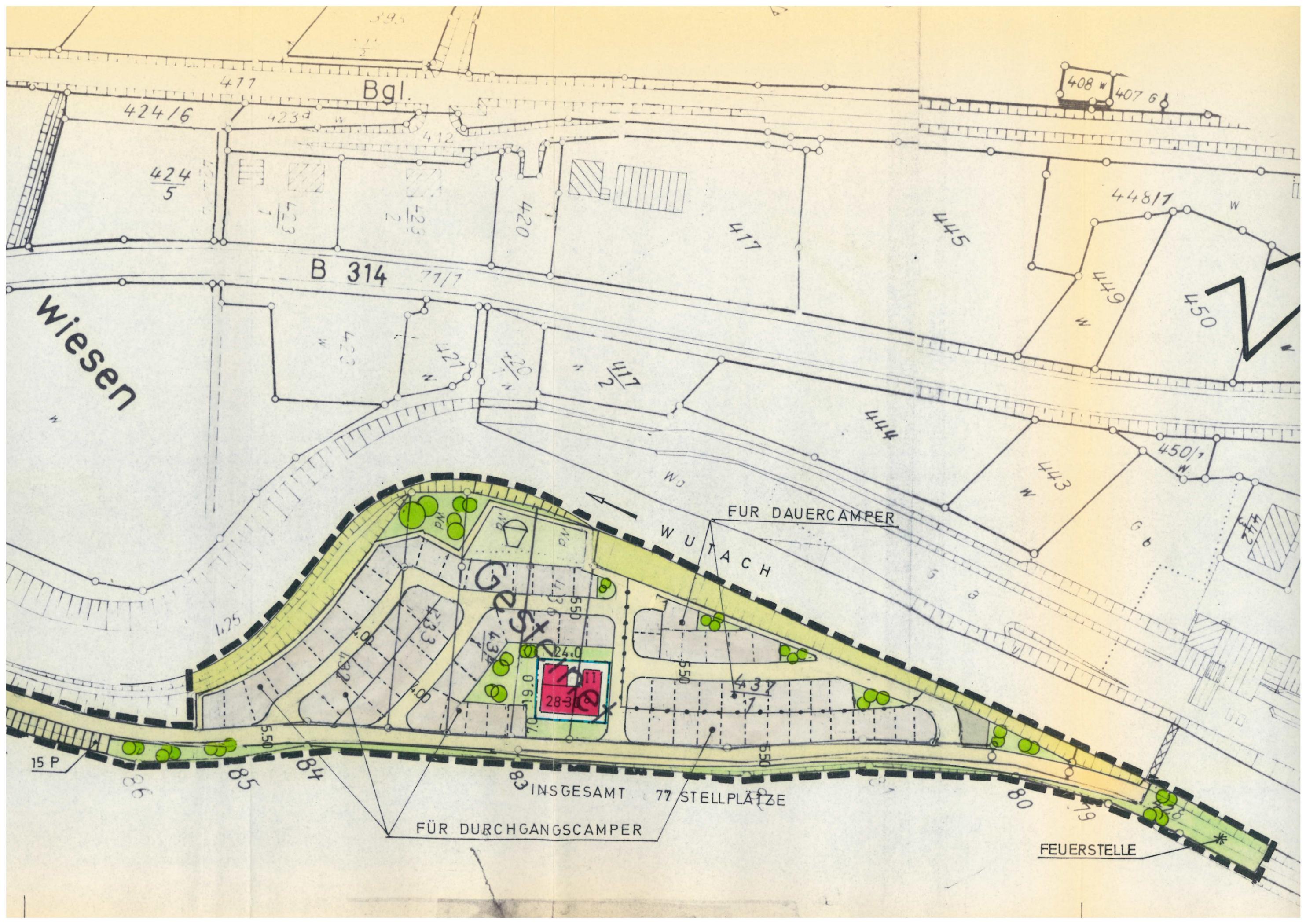
~~Bebauungsplan / Änderung / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den **10. JULI 1980**





Bgl.

408 W 407 G

477

424/6

423a

412

424/5

423/1

423/2

420

417

445

448/17

B 314

77/7

Wiesen

423

427

420

417/2

444

449

450

450/7

443

FÜR DAUERCAMPER

WUTACH

Gästehaus

283

INSGESAMT 77 STELLPLÄTZE

FÜR DURCHGANGSCAMPER

FEUERSTELLE

15 P

425

433

437

437

437

86

85

84

83

80

79

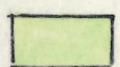
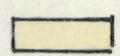
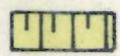
STADT STÜHLINGEN BEBAUUNGSPLAN GESTEINET

Lageplan M 1:1000

~~Bebauungsplan- / Änderung / Erweiterung~~
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt
Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 10. JULI 1980

ZEICHENERKLÄRUNG

-  RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
-  GEBIETS-CHARAKTER
SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ
-  ERSCHLIESSUNGSWEGE
-  STANDPLÄTZE FÜR ZELTE
UND WOHNWAGEN
-  SPIELPLATZ
-  BÖSCHUNGSFLÄCHEN
-  PFLANZGEBOT
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTWERT
- 28-30° DACHNEIGUNG
-  BAUGRENZE
-  ÄNDERUNG DER NUTZUNG

STÜHLINGEN - WALDSHUT den 20. März 1979

KREISPLANUNGSAMT
im Auftrag

Luis Lens

DER BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]